

FINMA 2017-04 vom 22. Mai 2017

FINMA, 2017-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_2017-04

FR: FINMA 2017-04 du 22 mai 2017

IT: FINMA 2017-04 del 22 maggio 2017

Volltext

Partei: A (Mitglied der Geschäftsleitung)

Bereich: Bewilligte

Thema: Verletzung von geldwäschereirechtlichen Pflichten, Berufsverbot/Tätigkeitsverbot

Zusammenfassung: A war während seiner Tätigkeit bei der Bank Y Kundenberater des Bankkunden B. Dabei erhielt A Kenntnis über Tätigkeiten von B und unterstützte diesen auch bei Transaktionen, die den Paper Trail unterbrachen. Dafür erhielt er ein Entgelt. A wurde später Mitglied der Geschäftsleitung und Kundenbetreuer bei der Bank X. Er betreute dort Kunden, die einen Bezug zu B hatten und deren Vermögen nachweislich auch von B stammten. Unterdessen wurde B öffentlich verdächtigt, einen erheblichen Teil seines Vermögens deliktisch erworben zu haben. A legte sein Wissen gegenüber der Bank X nicht offen, weshalb die Bank X die betroffenen Geschäftsbeziehungen nicht als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken erfasste und entsprechend behandelte. Selbst nachdem die Strafverfolgungsbehörden die Bank X betreffend B kontaktierten, reagierte A nicht, weshalb die Bank X in der Folge keine Verdachtsmeldung an die Meldestelle für Geldwäscherei erstattete. Die FINMA kam zum Schluss, dass A die geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten (Art. 3 ff. GwG), die Meldepflicht (Art. 9 GwG) sowie die Anforderungen an die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit (Art. 3 Abs. 2 Bst. C BankG) schwer verletzt hatte.

Massnahmen: Berufsverbot von fünf Jahren (Art. 33 FINMAG)

Rechtskraft: Eine Beschwerde gegen die Verfügung wurde abgewiesen, vgl. Urteil BVGer B-3626/2017 vom 27.11.2019 (rechtskräftig)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.